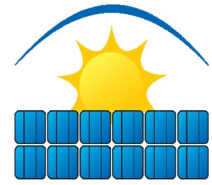


LIESENBERG ASSEKURANZMAKLER FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

LEITFADEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

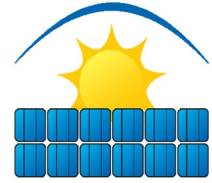
Thema	Leitfaden
Kontakt	Böcklinstr. 43 b, 67122 Altrip Telefon 0 6236 39 94 61, Telefax 0 6236 39 89 16 info@liesenberg-assekuranz.de www.liesenberg-assekuranz.de
Inhalt	<p>Dieser Leitfaden wendet sich an Betreiber von PV-Anlagen und Personen, die sich mit dem Gedanken tragen eine PV-Anlage anschaffen zu wollen, aber auch an Händler, Hersteller und Solarteure, die über Rahmenverträge ihren Kunden den passenden Versicherungsschutz mit der PV-Anlage gleich mitliefern wollen.</p> <p>Als Versicherungsmakler vertreten wir ausschließlich die Interessen unserer Mandanten, also die der Versicherungsnehmer und nicht die Interessen der Versicherungsgesellschaften. Anders als die Vertreter/Außendienstmitarbeiter von Versicherungsgesellschaften sind wir völlig unabhängig und haben deshalb den besseren Marktüberblick. Wir arbeiten auch nicht mit den Tarifen und Bedingungswerken der Versicherungsgesellschaften, sondern mit eigenem Tarif und Versicherungsbedingungen.</p>



1. Allgefahrenversicherung

Anders als gängige Versicherungspolicen, z. B. für Hausrat oder Gebäude, die für bestimmte, explizit benannte Gefahren Versicherungsschutz bieten, verpflichtet die Allgefahrenversicherung den Versicherer für alle Gefahren und Schäden auf zu kommen, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind und von außen auf die PV-Anlage einwirken. Der Versicherer leistet Ersatz für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung als Folge einer versicherten Gefahr. Mit dieser Formulierung wird das gesamt mögliche Schadensszenario erfasst, denn **Abhandenkommen** ist der Oberbegriff für alles, was irgendwie weg kommt. **Zerstörung** ist der Oberbegriff für den Totalschaden und **Beschädigung** der Oberbegriff für den Teilschaden. Experten sprechen hier von der Universalität der Gefahrtragung. Im Wesentlichen sind folgende Schadensursachen versichert:

- Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit
- Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Vandalismus, Sabotage und Vorsatz Dritter
- Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern (z. B. Brand als Folgeschaden eines Konstruktionsfehlers)
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen aufgrund eines von außen einwirkenden Ereignisses
- Kurzschluss, Überstrom und Überspannung
- Wasser, Feuchtigkeit und Überschwemmung
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Sturm und Hagel
- Hochwasser
- Frost und Schneedruck
- Diebstahl und deren Folgeschäden
- Erdbeben (kommt auf den Versicherer an, nicht alle versichern das Erdbebenrisiko)
- jegliche Elementarschäden
- Tierverschisschäden jeglicher Art
- Höhere Gewalt



In den Versicherungsbedingungen findet man in der Regel nur eine beispielhafte Aufzählung der versicherten Gefahren und Schäden, dafür aber eine abschließende Auflistung der nicht versicherten Gefahren und Schäden. Dies sind in der Regel: Abnutzung, altersbedingter Verschleiß, innere Betriebsschäden, Korrosion, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Streik und Arbeitsunruhen sowie die Folgen aus Atomunfällen und – je nach Versicherer - Erdbeben. Ausgeschlossen sind logischerweise auch Leistungen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen.

Alle Gefahren, die nicht als Ausschluss definiert sind, sind bei **äußerer Einwirkung** versichert. Ein weiterer wichtiger Vorteil dieser Allgefahrenversicherung ist die **Umkehr der Beweislast**. Während bei jeder normalen Versicherung der Versicherungsnehmer den Eintritt des Schadens oder das behauptete Schadensereignis nachweisen muss, braucht er hier lediglich darlegen, dass es zu einem Schaden gekommen ist. Glaubt der Versicherer der Schaden sei nicht ersatzpflichtig, dann muss er beweisen, dass der Schaden tatsächlich nicht ersatzpflichtig ist.

Mein Tipp

Schließen Sie für die PV-Anlage ausschließlich Allgefahrenversicherungen ab. Nur so ist gewährleistet, dass nicht nur Großschadensereignisse versichert sind. Statistisch gesehen spielen die vielfältigen Möglichkeiten von Beschädigungen eine wesentlich größere Rolle, z. B. Überspannungsschäden bei Wechselrichtern oder – man mag da staunen – Tierverbisschäden.

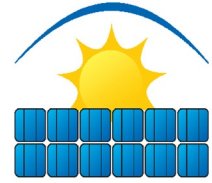
2. Neuwertversicherung, Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung und Abschreibungsklauseln

Dem Wesen nach ist die PV-Versicherung eine **Neuwertversicherung**. D. h. im Schadenfall wird unabhängig vom Alter der Anlage Ersatz geleistet auf Basis der zum Zeitpunkt des Schadens gültigen Listenpreise für die vom Schaden betroffenen Komponenten oder die komplette Anlage, abzüglich Mehrwertsteuer, wenn der Versicherungsnehmer Vorsteuer abzugsberechtigt ist. Das ist der Fall bei Anlagen, die zum Teil oder gänzlich den Strom ins Netz einspeisen. Bei Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen gilt keine Vorsteuerabzugsberechtigung, weil es sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

Erleidet ein 20 Jahre alter Wechselrichter einen Totalschaden, bekommt der Versicherungsnehmer einen neuen Wechselrichter ersetzt. Das gilt für alle Komponenten der PV-Anlage. Das könnte man als großzügig bewerten, aber das Thema Versicherungen und Wohltätigkeit brauchen wir nicht behandeln, weil das schlichtweg nicht zusammen passt.

Nein, das ist so in Ordnung. Schließlich sind die Preise für PV-Anlagen in den letzten 20 Jahren um 80% gefallen, so dass in der Regel die Entschädigung wesentlich niedriger ist als der ursprüngliche Anschaffungspreis.

Trotzdem vereinbaren immer mehr Versicherungsgesellschaften mit ihren Kunden **prozentuale Abzüge** für Schadensfälle auf bestimmte Komponenten, insbesondere Wechselrichter, aber auch Speicher und Ladestationen. Auf diese Art und Weise wird die **Neuwertversicherung** ad absurdum geführt und zur **Zeitwertversicherung** degradiert.



Würde der Versicherer die Abschreibung vom ursprünglichen Anschaffungspreis vornehmen, dann wäre das noch nachvollziehbar, aber er rechnet die Abschreibung vom heutigen – wesentlich niedrigeren – Anschaffungswert runter. Das ist nicht gerechtfertigt. Schließlich bekommt er den Versicherungsbeitrag auf Basis des damaligen Anschaffungspreises, wenn die Versicherungssumme nicht dem heutigen Neuwert angepasst wurde.

Mein Tipp

Schließen Sie keine Versicherungen ab, die solche Abschreibungsklauseln beinhalten. Es handelt sich dann nicht mehr um eine Neuwertversicherung, sondern um eine Zeitwertversicherung mit wirklich erheblichen Nachteilen für Sie bzw. den Anlagenbetreiber.

3. Gebäudeversicherung und Einschluss der PV-Anlage

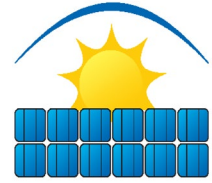
Denkbar wäre auch, die PV-Anlage in die Gebäudeversicherung einzuschließen. Diese sieht in der Regel die Versicherung gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel vor. Schließt man die PV-Anlage in diese Police ein, dann ist die Anlage selbstverständlich auch nur gegen diese Gefahren versichert. Das reicht nicht aus, denn einfache Beschädigung z. B. Steinwurfschäden, Tierverbisschäden, oft auch Elementarereignisse, Diebstahl und Kurzschluss sind in der Gebäudeversicherung nicht enthalten.

Ein weiteres Problem: **Eine Beweislastumkehr kennt die Gebäudeversicherung nicht.** Und: Der Gebäudeversicherer definiert Sturm erst bei Windstärke acht. Reißt es bei einem laueren Lüftchen die Anlage vom Dach, ist sie nicht versichert. Ein **Ertragsausfall wird über die Gebäudepolice in der Regel nicht ersetzt.** Der Gebäudeversicherer hat oft keine Erfahrung mit der Regulierung von Schäden an PV-Anlagen.

Mein Tipp

Von Kombinationspolicen aus Gebäude- und PV-Anlagenversicherung ist abzuraten. Hier versucht der Gebäudeversicherer, eine technische Anlage in einen Vertrag zu integrieren, der zwar das Gebäude durchaus richtig versichert, aber bei der Versicherung der PV-Anlage hapert es dann. Es liegen zwar Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung zugrunde, allerdings fehlen oft wichtige Regelungen.

Fazit: Für die PV-Anlage sollte eine **spezielle Police** abgeschlossen werden.



4. Versicherte Sachen

Welche Sachen sind eigentlich versichert? Diese Frage wird häufig gestellt. Oft ist den Betreibern nicht klar, welche Komponenten Gegenstand der Police sind. Versichert sind natürlich **alle Komponenten** einer PV-Anlage, also Module, Wechselrichter, Aufständerung, Einspeisezähler, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung und natürlich auch, falls vorhanden **Speichersysteme, Ladesäulen und Wallboxen**. Bei den letzten drei genannten Komponenten tun sich viele Versicherer noch schwer diese zu versichern, erst recht in pauschaler Form, weil Versicherer gerne auf Nummer sicher gehen und möglichst erst die technische Entwicklung abwarten und kennen lernen möchten, bevor sie Versicherungsschutz bieten. Aus diesem Grund belegen einige Versicherer diese Komponenten mit zum Teil deftigen Zulagebeiträgen und/oder hohen Selbstbehalten.

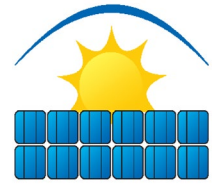
Mein Tipp

Wir versichern alle Komponenten pauschal zu einem Beitragssatz unter der Voraussetzung, dass **alle diese Komponenten in der Versicherungssumme zum Neuwert berücksichtigt sind**.

5. Versicherung gebrauchter/älterer Anlagen

Es liegt in der Natur der Versicherungsgesellschaften am liebsten Risiken zu versichern, die möglichst keine bis wenige und nicht allzu hohe Schäden haben werden. Schließlich sind Versicherungsgesellschaften keine wohltätigen Vereine, sondern in der Regel börsennotierte Wirtschaftsunternehmen, die auf Gewinnmaximierung ausgelegt sind, um ihre Aktionäre zu beglücken.

Versicherungsgesellschaften gehen davon aus, dass PV-Anlagen mit zunehmendem Alter schadensanfälliger werden. Aus diesem Grund versichern sie Anlagen, die älter als 10 Jahre sind entweder gar nicht mehr oder mit satten **Beitragszuschlägen und/oder hohen Selbstbehalten**. Das gilt nicht für alle Gesellschaften, das möchte ich ausdrücklich betonen, aber für die meisten. Liesenberg Assekuranzmakler betreibt das Geschäft seit mittlerweile 25 Jahren und hat mit **ca. 50.000 versicherten PV-Anlagen im In- und Ausland** einen repräsentativen Überblick über Schadenswahrscheinlichkeiten und Schadenshäufigkeiten. Die Auffassung der Gesellschaften, die mit vermehrten Schadenhäufigkeiten argumentieren, kann ich nicht teilen. Im Gegenteil laufen Anlagen, die vor 20 oder 25 Jahren mit ausschließlich in Deutschland gefertigten Komponenten gebaut wurden, sehr oft heute noch problemlos ohne Versicherungsschäden.



Mein Tipp

Klären Sie vor Abschluss mit der Versicherungsgesellschaft bis zu welchem Alter diese PV-Anlagen problemlos versichert und ob es ab einem bestimmten Alter Beitragszuschläge gibt. Lassen Sie sich das schriftlich bestätigen.

Aufgrund unseres Geschäftsvolumens bei den Gesellschaften, mit denen wir zusammen arbeiten, haben wir kaum Probleme auch ältere Anlagen zu versichern, vorausgesetzt der Schadensverlauf ist unauffällig.

6. Was wird im Schadenfall ersetzt?

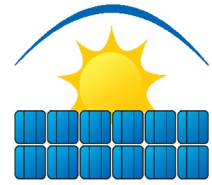
Ersetzt werden im Schadenfall die Kosten, die notwendig sind, die Anlage wieder in den Zustand vor dem Schadenfall zu versetzen, also die Kosten für **Ersatzteile und Reparaturen**. **Wie Sie eben gelesen haben, sollte das zum Neuwert geschehen**. Wird eine Anlage unter Umständen nicht wieder aufgebaut, weil das Gebäude evtl. abgebrannt ist und nicht wieder aufgebaut wird, dann hat der Versicherer das Recht, lediglich den **Zeitwert** zu ersetzen. Darüber hinaus wird auch der **Ertragsausfall** übernommen und zwar für den Zeitraum der Entdeckung des Schadens bis zur abgeschlossenen Reparatur. Das gilt nur für den Teil der Anlage, der nicht eingespeist hat.

Doch Vorsicht: Keinen Spaß verstehen die Versicherer, wenn festgestellt wird, dass die Anlage schon monatelang nicht mehr richtig arbeitet und ein konkreter Grund nicht genannt werden kann. **Der Ertragsausfall teilt das Schicksal des Sachschadens**, d. h. der Ertragsausfall wird nur für den Fall ersetzt, dass der Schaden an der PV-Anlage gemäß der zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen ersatzpflichtig ist.

Mein Tipp

Werden Komponenten der PV-Anlage, z. B. ein Wechselrichter, auf Garantie oder Gewährleistung ausgetauscht, dann sollte der Ertragsausfall bis zu einem bestimmten Betrag übernommen werden. Das sollten Sie mit dem Versicherer vereinbaren.

Unsere Konzepte sehen die Mitversicherung bis zu einer Summe in Höhe von 2.500 Euro je Schadenfall vor.



7. Höhe der Entschädigung im Falle des Ertragsausfalles

Was die Höhe der Entschädigung bei Ertragsausfällen anbetrifft gehen die Konzepte der Versicherungsgesellschaften weit auseinander. Bei einigen Gesellschaften wird die tatsächliche Einspeisevergütung ermittelt und als Versicherungssumme hinterlegt. Im Schadenfall wird der tatsächliche Verlust ermittelt. Für große Anlagen kann diese Variante vernünftig sein, für kleinere bis mittlere eher nicht, da sind pauschale Beträge besser, weil im Schadenfall einfacher zu errechnen. Wir handhaben es so, dass wir bei großen Anlagen die tatsächliche Einspeisevergütung erstatten und bei kleineren Anlagen mit pauschalen Vergütungen arbeiten, z. B. 1,25 Euro je kWp und Tag.

Mein Tipp

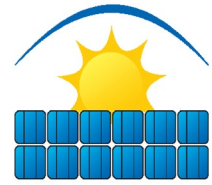
Die Ermittlung der Vergütung bei Ertragsausfall auf Basis der tatsächlich entgangenen Einspeisevergütung ist aufwendig. Einfacher ist es mit Pauschalen zu arbeiten. Außerdem ist das vorteilhafter für den Anlagenbetreiber.

8. Information des Gebäudeversicherers

Folgender Fall hat sich tatsächlich zugetragen: Eine PV-Anlage hat auf dem Dach des Anlagenbetreibers ein Feuer verursacht. Solartechnik und Dachstuhl brannten ab. Der Versicherer der PV-Anlage hat den Schaden problemlos reguliert, während der Gebäudeversicherer argumentierte, die PV-Anlage habe für die Gebäudeversicherung eine Gefahrerhöhung dargestellt, die zumindest anzeigepflichtig sei. Da diese Anzeige unterblieb lehnte der Gebäudeversicherer den Schaden ab. Die Sache ging vor Gericht und wurde mit einem Vergleich abgeschlossen.

Mein Tipp

Der Anlagenbetreiber sollte den Gebäudeversicherer über das Vorhandensein der PV-Anlage in Kenntnis setzen und sich diese Information schriftlich bestätigen lassen. Unterbleibt bei einer Gefahrerhöhung die Meldung an den Versicherer, so ist er von der Leistung befreit. Auf jeden Fall wird es bei einem Schaden Diskussionen und Auseinandersetzungen geben können. Das sollte man vermeiden.



9. Versicherungssumme

Die richtige Versicherungssumme setzt sich aus den Netto-Investitionskosten zuzüglich Montage zusammen. Das gilt zumindest für Anlagen, die den produzierten Strom gänzlich oder teilweise ins öffentliche Netz einspeisen. Bei Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen müssen die Brutto-Investkosten versichert werden. Mittlerweile lohnt sich die Einspeisung kaum noch, so dass Eigenverbrauchsmodelle überwiegen. Das ist keine gewerbliche Tätigkeit mehr mit der Folge, dass Sie nicht mehr Vorsteuer abzugsberechtigt sind. Für den Fall sollten die Bruttoanschaffungskosten versichert werden.

Mein Tipp

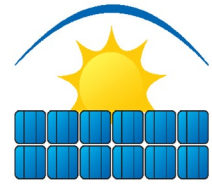
Sollte der Antrag für die Versicherung nicht zwischen Netto- und Bruttoversicherungssumme unterscheiden, dann klären Sie das im Vorfeld mit der Gesellschaft, damit es im Schadenfall nicht zu unnötigen Diskussionen kommt.

10. Haftzeit

Im Zusammenhang mit dem Ertragsausfall gibt es ein ganz wichtiges Thema und das heißt Haftzeit. **Haftzeit ist die Zeit, für den der Ertragsausfall maximal übernommen wird.** Die Konzepte sehen standardmäßig 3, 6 oder 12 Monate Haftzeit in den Policen vor. Wie lange die Haftzeit gewählt wird, hängt insbesondere von der Größe der Anlage und der Modulverfügbarkeit ab. Ich hatte Fälle bei Schneedruckschäden, wo die 30 kWp-Anlage komplett abgebaut werden mußte, weil zunächst das Dach zu sanieren war. Hier vergingen Wetter bedingt und wegen schlechter Modulverfügbarkeit vom Tag des Schadeneintritts bis zur Wiederinbetriebnahme 9 Monate. Für kleinere Anlagen mögen die 3 Monate reichen, aber schon für mittlere Anlagen nicht mehr, da empfehle ich 6 Monate. Bei großen Anlagen kann die Verlängerung der Haftzeit auf 9 oder gar 12 Monate sinnvoll sein. Das ist zwar oft mit Zulagebeitrag verbunden, der aber gut angelegt ist.

Tipp

Bei Anlagen der MW-Klasse sollten Sie Schadensszenarien durchspielen und ein Riskmanagement aufbauen. Stellen Sie im Vorfeld Überlegungen an, in welcher Zeit ein Komponentenlieferant in der Lage ist auch größere Chargen zu liefern, wenn es zu einem großen Schaden kommt. Evtl. kann eine gewisse Bevorratung oder vertragliche Vereinbarung über Verfügbarkeitszusagen sinnvoll sein. Die beste Versicherung nutzt Ihnen nichts, wenn die Haftzeit rum ist und die zu ersetzenden Komponenten sind auf absehbare Zeit nicht zu bekommen.



11. Erstrisikopositionen

Hier ist zunächst die Frage für den Laien zu klären, was Erstrisikopositionen sind.

Versicherungsexperten bezeichnen eine Position dann auf erstes Risiko versichert, **wenn im Schadenfall keine Unterversicherung geltend gemacht wird, auch wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der zu regulierende Schaden**. Wenn der tatsächliche Wert einer Sache höher ist als die Versicherungssumme, kann der Versicherer im Teilschadenfall Unterversicherung einwenden und bezahlt den Schaden in dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert. Beispiel: Der Hausrat ist mit 50.000 versichert. Es kommt zu einem Einbruch, bei dem Sachen im Wert von 10.000 Euro gestohlen werden. Es stellt sich heraus, daß der Hausrat nicht 50.000, sondern 100.000 Euro wert war. In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer nur eine Entschädigung in Höhe von 5.000 Euro.

Wäre der Hausrat auf **erstes Risiko** mit 50.000 Euro versichert gewesen, hätte der Versicherer 10.000 Euro zahlen müssen, weil er keine Unterversicherung hätte einwenden dürfen.

Wir haben es hier also mit Positionen zu tun, die unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Schadens und der Werte maximal zur Verfügung gestellt werden.

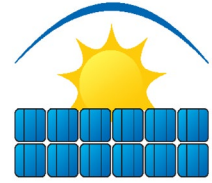
Es handelt sich Kostenpositionen, um Folgeschäden aus dem tatsächlichen Sachschaden. Insbesondere sind das Kosten für z. B.:

- Aufräumungskosten, Dekontaminationskosten, Entsorgungskosten
- Feuerlöschkosten
- Maurer- und Stemmarbeiten
- Gerüststellung und Arbeitsbühnen
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Aufräumungs- und Entsorgungskosten sowie Dekontaminationskosten
- Schadenssuchkosten

Beispiel: Eine Photovoltaikanlage brennt ab. Der Versicherer wird, sofern die Anlage an anderer Stelle wieder aufgebaut wird, den Neuwert der Anlage regulieren, wenn die Anlage nicht unterversichert war und es sich um eine Neuwertversicherung handelt.

Neben dem reinen Sachschaden fallen aber auch Kosten für den Einsatz der Feuerwehr an, die Reste der Anlage müssen geborgen, abtransportiert und als Sondermüll entsorgt werden. Um das zu gewährleisten, muß vielleicht auch noch ein Gerüst aufgebaut werden.

Für diese Positionen stellen die meisten Versicherer bestimmte Summen zur Verfügung, die nicht extra in den Beitrag einfließen bzw. kann man die Positionen gegen Zulagebeitrag erhöhen.



Mein Tipp

Achten Sie darauf, daß ihr Versicherungsschutz solche Positionen enthält und in einer vernünftigen Höhe. Die im Markt befindlichen Deckungen gehen da weit auseinander. Das geht bei 2.500 Euro je Position los bis zu 15.000 Euro. Ich empfehle Ihnen nicht unter 10.000 Euro je Position zu akzeptieren. Wir stellen in unserem Konzept 25.000 € je Position zur Verfügung. Bei richtig großen Anlagen in der MW-Klasse kann es durchaus angebracht sein, diese Positionen noch weiter zu erhöhen. **Moderne Konzepte sehen pauschale Entschädigungen vor, z. B. insgesamt für alle Positionen maximal 250.000 Euro.**

12. Kosten für schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Kommt es durch einen ersatzpflichtigen Schaden an der PV-Anlage zu Schäden am Dach (z. B. Austausch von Dachziegeln) oder an der Fassade, dann sollten diese Reparaturkosten in der Versicherung für die PV-Anlage abgedeckt sein, z. B. bis maximal 25.000 Euro

13. Kosten für die De- und Remontage von PV-Anlagen

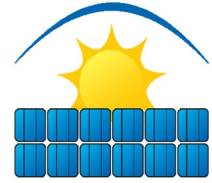
Für den Fall, dass das Gebäude in Folge von Feuer, Explosion Sturm oder Hagel so beschädigt wird, dass für dessen Instandsetzung die PV-Anlage de- und remontiert werden muss, dann sollten diese Kosten versichert sein, z. B. bis 25.000 €.

14. Selbstbehalte

Alle auf dem Markt befindlichen Deckungen sehen Selbstbeteiligungen im Schadenfall vor. Das gilt sowohl für die Sachversicherung als auch für den Ertragsausfall. Gängige Selbstbehalte für kleinere und mittlere Anlagen sind 150, 250 oder 500 Euro und beim Ertragsausfall 2 Tage.

Mein Tipp

Je größer die Anlage, desto **höhere Selbstbehalte** sollten Sie vereinbaren, zumindest für den Fall, daß mit den höheren Selbsthalten der Beitrag merklich gemindert wird. **Bei einer großen Anlage ist ein Selbstbehalt von 1.000 oder auch 2.500 Euro durchaus akzeptabel.** Beim Ertragsausfall hingegen muß man aufpassen und sich die Tageseinspeisevergütung mal ausrechnen, ehe man sich auf mehrere Tage oder auch Wochen einlässt. Der Versicherungsvertrag muß auch kein statisches Instrument sein. Wenn mehrere Jahre kein Schaden eintritt, können Sie vielleicht einen höheren Selbstbehalt vereinbaren, um Beitrag zu sparen.



15. Beitragsgestaltung

Es gibt immer noch Versicherer, die den Beitrag aus der Leistung der Anlage berechnen, obwohl die in der Minderzahl sind. Bei fallenden Preisen ist diese Regelung natürlich nachteilig für den Anlagenbetreiber. Da steht sich der Anlagenbetreiber besser, der einen Versicherer wählt, der den Beitrag aus der Versicherungssumme berechnet. Es sei denn, der Versicherer, der den Beitrag aus der Leistung berechnet, passt den Beitragssatz an.

Beide Berechnungsmethoden können zu vergleichbaren Preisen führen, es können sich aber auch große Unterschiede ergeben.

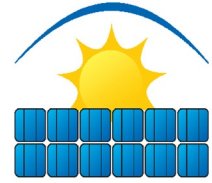
Mein Tipp

Der reine Vergleich über den Preis ist gefährlich. Die Inhalte und die Qualität des Versicherungsschutzes müssen unbedingt Berücksichtigung finden. Es nutzt keine preisgünstige Deckung, wenn sich im Schadenfall Deckungslücken heraus stellen, die Sie u. U. viel Geld kosten.

Aber es sind auch einfache Umstände, die den Preis differieren lassen:

- unterschiedlich hohe Selbstbehalte
- Tagesentschädigung für den Ertragsausfall ist unterschiedlich
- Die Haftzeit beträgt 3, 6, 9 oder 12 Monate
- Erdbebenrisiko ist eingeschlossen oder nicht
- Abschreibungsklauseln auf bestimmte Komponenten
- Vorschriften hinsichtlich Monitoringsystemen

Ich bin der Meinung, daß der Anlagenbetreiber heute selbst nicht mehr in der Lage ist, einen objektiven Vergleich hin zu bekommen. Bedingt durch verschiedenste Einschränkungen des Versicherungsschutzes, ist es dem Anlagenbetreiber kaum möglich die Angebote der Versicherungsgesellschaften zu prüfen und zu vergleichen.



16. Ausschlusskataloge

Die individuelle Schadenserfahrung der Versicherer hat zum Teil zu Ausschlusskriterien geführt, die die Qualität des Versicherungsschutzes entscheidend einschränken. So versichern einige Gesellschaften das Feuerrisiko auf landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Holz verarbeitenden Betrieben nicht mehr. Das gleiche gilt für Gebäude, die gänzlich aus Holz errichtet sind oder in denen Stroh und/oder Heu gelagert wird.

Manche Gesellschaften verlangen Blitzschutzeinrichtungen oder erhöhen die Selbstbeteiligung, wenn eine solche nicht vorhanden ist, verlangen evtl. Monitoringsysteme, vereinbaren Abschreibungsklauseln für Wechselrichter und andere Komponenten.

Das Problem für den unbedarften Verbraucher ist die Tatsache, dass die Ausschlusskataloge oft nicht in den Angebotsschreiben offen gelegt werden, sondern der Interessent mühselig in den Versicherungsbedingungen danach suchen muss.

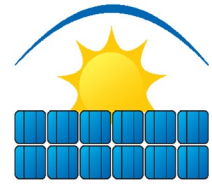
Mein Tipp

Bedienen Sie sich bei Angebotseinholung der Dienste eines unabhängigen, und möglichst spezialisierten, Versicherungsmaklers und lassen sich schriftlich bestätigen, dass die Allgefahrenversicherung keine über die normalen Versicherungsbedingungen hinaus gehenden Ausschlüsse aufweist.

17. Montageversicherung

Die beschriebene Allgefahrenversicherung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage. **Soll für den Zeitraum vom Abstellen der Komponenten auf der Baustelle bis zu diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz bestehen**, ist der Abschluss einer **Montageversicherung** angezeigt. Der Versicherungsschutz entspricht der Qualität der Laufzeitversicherung, sprich auch hierbei handelt es sich um eine Allgefahrenversicherung. Fällt dem Installateur bei der Montage ein Modul vom Dach, so wird dieses über die Montageversicherung ersetzt.

Man kann trefflich darüber streiten, ob die Montageversicherung für kleinere Anlagen Sinn macht, wenn die Montagedauer 2 bis 3 Tage nicht überschreitet. **Für größere Anlagen ist sie allerdings zwingend notwendig**, weil die Wahrscheinlichkeit, dass während der Montage ein Feuer oder ein Sturm ausbricht nicht kleiner ist als nach Inbetriebnahme. Außerdem ist das Diebstahlrisiko während der Bauphase, wenn das Gebäude evtl. eingerüstet ist, nicht zu unterschätzen. Einige Banken verlangen mittlerweile die Montageversicherung als Voraussetzung für die Finanzierung.



Mein Tipp

Für eine Anlage, die in ein oder zwei Tagen errichtet ist und die Komponenten nicht unbewacht auf der Straße herum stehen, kann man sicherlich auf die Montageversicherung verzichten. Für größere Anlagen aber, die über einen längeren Zeitraum errichtet werden und die Komponenten auf der Baustelle gelagert werden, sollte man eine Montageversicherung abschließen. Denken Sie auch an den Zeitraum zwischen Fertigstellung der Anlage und Inbetriebnahme. Da kann es zu Verzögerungen kommen und die Montageversicherung bietet für diesen Zeitraum auch Versicherungsschutz, während die normale PV-Versicherung mit der Inbetriebnahme beginnt.

Auch Schäden, die dem Solarteur bei der Montage der Anlage unterlaufen sind versichert.

18. Betreiberhaftpflichtversicherung

Immer dann, wenn Dritte geschädigt werden (Personen- oder Sachschäden) befinden wir uns im Bereich der Haftpflichtversicherung, die die gesetzliche Haftpflicht abdeckt.

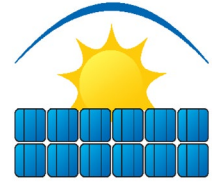
Wird die Anlage auf dem eigenen Dach betrieben kann man versuchen, dieses Risiko über die **private Haftpflichtversicherung** ab zu decken. Allerdings ist es so, dass keine Verpflichtung des Versicherers besteht, das Risiko einzuschließen, weil es sich beim Einspeisen von Strom ins öffentliche Netz um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Anders sieht es evtl. bei Eigenverbrauchsanlagen aus. Aber das kann man mit Sicherheit nicht sagen. Da muss mit dem Haftpflichtversicherer gesprochen werden. Wenn er das bejaht, sollte man sich den Einschluss explizit schriftlich bestätigen lassen.

Es gibt allerdings einen Grund, der doch für eine separate Versicherung spricht: Wenn Sie solch eine Versicherung abschließen, dann achten Sie auf die **Mitversicherung der sogenannten Einleitungsschäden. Damit sind Ansprüche des EVU gemeint, die dieses stellen kann, wenn die der von der PV-Anlage eingespeiste Strom Störungen im Netz verursachen sollte.**

Zwingend notwendig ist der Abschluss immer dann, wenn die Anlage auf einem gemieteten, gepachteten oder sonst wie überlassenen Dach betrieben wird. In der Regel sind im Miet-, Pacht oder Überlassungsvertrag Haftungsszenarien für den Fall geregelt, dass die Anlage Schäden am Mietobjekt, sprich Dach, verursacht. Der Deckungsumfang muss Mietsachschäden, Gebäude- und Allmählichkeitsschäden beinhalten und zwar mit ausreichenden Deckungssummen. Mietsachschäden durch Brand und Explosion sollten bis 1 Mio Euro gedeckt sein und sonstige Gebäude- und Allmählichkeitsschäden bis 0,5 Mio Euro. Die Grunddeckungssumme für Personen- und Sachschäden sollte nicht unter 3 Mio Euro liegen, besser jedoch bei 5 Mio Euro.

Mein Tipp

Stellen Sie sicher, dass diese Versicherung das Bauherrenhaftpflichtrisiko einschließt und schließen Sie die Police mit Beginn der Montagearbeiten ab.



19. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Hiermit sind die als Druckstück in der Police befindlichen Bedingungen gemeint, die bei jedem Vertrag identisch sind. In den individuell "geschriebenen Bedingungen" können die allgemeinen Bedingungen abgeändert werden, z. B. bei Einschränkungen oder Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

Die Anlagenversicherung für Photovoltaik kommt ursprünglich aus der Versicherung von Elektronik. Noch heute arbeiten viele Versicherer mit den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung. Andere Gesellschaften haben diese Bedingungen leicht modifiziert und nennen sie jetzt Allgemeine Versicherungsbedingungen für Photovoltaikanlagen. Beide Bedingungswerke unterscheiden sich von der Qualität des Versicherungsschutzes kaum oder gar nicht.

Zu beachten sind unbedingt evtl. in den allgemeinen oder geschriebenen Bedingungen enthaltene Ausschlussstatbestände (siehe dort).

20. Versicherungsmakler

Der Versicherungsmakler ist unabhängig von Versicherungsgesellschaften und kann deshalb wirksam die Interessen der Versicherungsnehmer, also die seiner Mandanten vertreten. Im Gegensatz zu den **Einfirmenvertretern bzw. Ausschließlichkeitsagenturen** arbeitet er mit einer größeren Anzahl von Versicherungsgesellschaften zusammen. Bei Liesenberg Assekuranzmakler ist es so, dass nicht standardisierte Produkte der Versicherungsgesellschaften angeboten werden, sondern für eigenständige Produktentwicklungen werden Risikoträger in Form von Versicherungsgesellschaften gesucht. Nur so ist gewährleistet, dass die Risikosituation einer Zielgruppe individuell erfasst wird.

Heinz Liesenberg im September 2022